

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Waage in der Gemeinde Stackeden-Elsheim

vom 03.06.1997

Aufgrund der §§ 24 und 96 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 27.06.1995, S. 175) beschließt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Waage in der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim, geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Waage vom 28.08.2001.

§ 1

Gebührenmaßstab

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Waage werden folgende Gebühren erhoben:

für Schweine und Kälber	je Stück	6,00 €
für Großvieh	je Stück	12,00 €
für Fuhrwerke	bis 1.000 kg	6,00 €
für Fuhrwerke	bis zu 1.500 kg	9,00 €
für Fuhrwerke	bis 5.000 kg	12,00 €
für Fuhrwerke	über 5.000 kg pro angefangene 1.000 kg zusätzlich	3,00 €

Bei Fuhrwerken oder Lkw's wird nur das Nettogewicht bei der Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Benutzung der gemeindeeigenen Waage beantragt. Eine Wiegekarte mit Beiblatt wird nach Zahlung der Wiegegebühren ausgehändigt.

§ 3

Verwiegung

Zur Feststellung des Taragewichts müssen die Fahrzeuge am gleichen Tag, an dem die Bruttoverwiegung stattgefunden hat, wieder vorgefahren werden. Bei Verwiegung nach 17:00 Uhr kann dies am folgenden Tag bis spätestens 12:00 Uhr geschehen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1997 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorher erlassenen Satzungen und Satzungsänderungen ihre Gültigkeit.

Stadecken-Elsheim, 03.06.1997

Hans Rehm
Ortsbürgermeister